

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **1 (1903)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

war. Da solche Irrtümer aber unter Umständen schlimme Folgen haben können, möchte ich die geehrten Leserinnen veranlassen, darüber nachzudenken, wodurch solche Täuschungen verursacht werden und wie man sich davor hüten kann. Ich stelle daher folgende zwei Fragen (eigentlich Doppelfragen) zur Beantwortung auf:

1) In welchen Fällen wird der Blasenprung leicht übersehen und wie läßt er sich dann doch noch erkennen?

2) In welchen Fällen wird der Blasenprung leicht vorgetäuscht und wie kann man diesem Irrtum vorbeugen?

Unsere geehrten Leserinnen werden freundlichst aufgefordert, Antworten auf diese Fragen einzusenden.* Erfahrung und Kenntnisse machen das jeder Hebamme möglich (auf schöne Sätze kommt es ja nicht an!) und sicherlich lernt jede Einsenderin selber etwas dabei — vielleicht auch der Redaktor!

Ueber die eingelaufenen Antworten wird dann in einer der folgenden Nummern zusammenfassend berichtet.

* An Dr. Schwarzenbach, Stockerstr 31, Zürich II.

Gingefandtes.

Den 17. April 1903.

Sieben habe ich die „Schweizer Hebamme“ durchgesehen und möchte nur mit einigen Worten der Hebamme A. B. — Gingefandtes — beistimmen. Es ist übrigens unbeschreiblich, was einer Hebamme in weitgehender Praxis alles begegnet. Schon mehrmals haben mir Frauen geteilt, daß sie selber die Blase gesprengt oder gefühlt, ob der Kopf tief sei, und da soll eine Hebamme verantwortlich sein bei Wochenbetts-erkrankung; wenn man erst gerufen wird zur Nachgeburtszeit und die Leute schon alles Unschickliche probiert und gewartet bis zu 10 Stunden nach der Geburt des Kindes. Oder ich werde gerufen auf eine Entfernung bis zu 3 Stunden, bin erst vor drei Wochen auf einer Alp bis über die Knie im Schnee gesteckt, da mache ich halt keine Besuche. Was soll man da jagen? Heilige Einfach! Von Sepsis oder Antisepsis ist da kein Begriff. Glücklicherweise geht noch lange nicht jedes „Drecksraueli“ an Wochenbetts-erkrankung zugrunde, sonst wäre es schlecht bestellt um die simplen Leute. Muß noch bemerken, daß ich es mit einer Bevölkerung zu tun habe, wo die Landwirtschaft im Schwunge ist, und da sich Kühe und Ziegen bekanntlich nicht durch Eierlegen vermehren, so wird anlässlich dieser Vorgänge bei Tieren von der guten Bäumlichkeit mancher Schluß gezogen, der, wie sie meinen, auch für die Leute Gültigkeit haben könnte.

Also Belehrung tut not. Jetzt, wo in jeder Ortlichkeit Samariterkurse abgehalten werden, die Herren Ärzte an der Spitze, da lassen sich gewiß solche Unsitte in einem Vortrag mit scharfen Worten berühren und jagen, daß warmes Wasser, Seife und sauberes Weißzeug unerlässlich sei bei einem Geburtsvorgang. Zwar befinden sich in diesen Kurzen vielfach auch Jungmännlichkeit und sollte es die Jungfräulichkeit genieren, in Gegenwart des andern Geschlechts so etwas zu hören, so lassen sich Separatveranstaltungen veranstalten. Gewiß würden sich die Frauen zahlreich einfinden, wenn das Thema vorher bekannt gemacht wäre; sagt man doch, die Frauen seien immer interessiert, sobald es sich um sie selber handelt. B. B.

Nachgeburtsblutung.

Im Januar 1901, nachmittags 2 Uhr, wurde ich zu einer ihrer 7. Niederkunft entgegengehenden Frau gerufen. Ich selbst hatte diese Frau die zwei letzten Mal entbunden, das erste Mal war es mitte April 1899, das zweite Mal im März 1900 und nun zum dritten Mal im Januar 1901. Im April 1899 hatte sie eine frühzeitige Geburt, anfang des 8. Monats, das Kind starb am 5. Tage. Im März 1900 hatte sie ein reifes Kind geboren. Die Geburt gieng beide Mal normal vor sich, die Plazenta ließ jedoch jedesmal ungefähr eine Stunde auf sich warten, doch ohne großen Blutverlust.

Als ich nun im Januar 1901, nachmittags 2 Uhr, kam, war die Frau noch im Haushalt tätig. Sie sah sehr blaß aus und war schlecht genährt, sie sagte, sie habe hie und da ein Weh. Auf meinen Rat legte sich die Frau ins Bett. Nachdem ich mich und die Frau gereinigt und desinfiziert hatte, gieng ich zur äußern Untersuchung, welche ergab: Die Frau war am Ende der Schwangerschaft, das Kind in erster Schädel-lage. Die Herztöne links unterhalb des Nabels gut hörbar; nur selten, etwa nach einer halben Stunde, ein ganz schwaches Weh. Der Kopf beweglich.

Bei der innern Untersuchung fand ich Scheide und Scheidenteil gut aufgelockert, Muttermund kaum für die Fingerspitze durchgängig. Fruchtwasser nicht abgegangen, Kopf über dem Becken.

Da ich kaum 5 Minuten entfernt wohnte, gieng ich heim mit dem Bemerken, man solle mich wieder rufen, sobald sich Wehen einstellen. Abends 9 Uhr kam der Mann mit dem Bericht, ich solle kommen, die Frau habe starke Wehen. Ich gieng sofort, traf die Frau wieder außer Bett; kaum vergiengen 5 Minuten von einer Wehe zur andern.

Ich schickte die Frau wieder ins Bett. Kaum war ich mit der Reinigung und Desinfizierung fertig, so fieng die Frau schon an zu pressen, Fruchtwasser gieng nur wenig ab und nach etwa 3 Wehen (es war nun $\frac{1}{4}$ 10 Uhr abends) war ein Mädchen von ungefähr 6 Pfund geboren. Der Uterus zieht sich gut zusammen, während und gleich nach dem Abnabeln war nichts besonderes, der Uterus war gut und es blutete nicht. Erst eine halbe Stunde nach der Geburt gieng bei Zusammenziehung des Uterus Blut ab, jedoch nicht extra viel. Ich machte Reibungen des Uterus und versuchte bei der nächsten Zusammenziehung desselben die Plazenta herauszudrücken durch den Credé, aber vergebens. So versuchte ich nach kurzen Zwischen-pausen noch zweimal dieselbe herauszubefördern, jedoch unisoni, jedesmal gieng wieder etwas Blut ab. Wenn auch bis dahin nur wenig Blut abgegangen war, so schickte ich doch, es war um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, zum nächsten Arzt wegen Blutung und Lösung der Plazenta. Der Mann dieser Frau gieng zum ersten und zweiten der nächst wohnenden Ärzte, keiner ist zu treffen. Er kommt zurück mit diesem Bericht. Es war nun 11 Uhr, sofort schickte ich ihn wieder fort in die Klinik, (wohin ich ihn schon das erste Mal schicken wollte) und sagte ihm noch andere Ärzte, zu den Ärzten gieng er, in die Klinik aber nicht. So kam er nach $\frac{1}{2}$ 12 Uhr wieder zurück, er habe keinen getroffen, einer war daheim, dieser selber krank. Unterdessen blutete die Frau immer fort und immer mehr; sie hatte Durst, erhält Milch, Zuckervasser mit Cognac, Hofmanns-tropfen. Der Puls ist rasch und klein, die Frau will nicht mehr ruhig liegen bleiben und sagt, sie müsse doch sterben.

Selbstverständlich schickte ich den Mann wieder fort und sagte ihm, er solle nicht eher wieder kommen, bis er einen Arzt bekommen habe. Endlich um 12 Uhr war einer da; er löste die Plazenta und machte nachher eine heiße Lyfol-auspülung. Während der Lösung der Plazenta fragte noch die Frau den Arzt, was er mache und ob er bald fertig sei, nach der Auspülung atmete die Frau schon nicht mehr, es war um halb 1 Uhr, als der Tod erfolgte.

Damals, als ich in der größten Not vergebens einen Arzt erwartete, beneidete ich fast die Land- und Berghebammen. In einem solchen Fall ist diese nicht verpflichtet zu warten, bis die Plazenta vielleicht von selber kommt oder die Frau vorher verblutet. Sie müssen und dürfen in solchen Fällen nach bestem Wissen und Gewissen die Lösung der Plazenta selbst vornehmen; jedoch wünsche ich nicht etwa, diese verhängnisvolle Arbeit je einmal vorzunehmen genötigt zu sein.

Der Hebammenstand hat eben auch seinen Frieden und seine Last, in der Stadt, wie auf dem Land.

Anmerkung der Redaktion. Der obenstehende Bericht muß in jedem Leser das lebhafteste Mitgefühl mit der armen hingeopferten Frau erwecken, aber auch mit der pflichttreuen Hebamme, die ein so grausames Schicksal mit-ansehen mußte, ohne es abwenden zu können. Da sich ein solcher Fall immer wieder zuweilen ereignet und mit Rücksicht auf die sehr begreiflichen Gedanken der Hebamme am Schlusse ihrer Beschreibung wollen wir den Ursachen des traurigen Ausganges gründlich und gewissenhaft nachgehen.

Vor Allem muß die Frage, ob der Hebamme eine Schuld nachgewiesen werden könne, verneint werden. Die Hebamme hat gemäß den bestehenden Vorschriften die Gebärmutter gerieben und während einer Wehe versucht, die Nachgeburt herauszudrücken. In dem Berichte steht nichts darüber, ob die Blase leer gewesen war. Bekanntlich wird die Ausstoßung der Nachgeburt oft durch eine gefüllte Harnblase verhindert; kann dann die Entbundene nicht urinieren, so muß natürlich sofort katheterisiert werden. Wir haben aber gar keinen Grund anzunehmen, daß in diesem Falle eine Füllung der Urinblase bestanden habe. Die Hebamme hat dann rechtzeitig ärztliche Hilfe verlangt. Das Unglück aber wollte es, daß dieselbe erst nach $1\frac{1}{2}$ Stunden eintraf, als es schon zu spät war. Durch eine rechtzeitig und kunstgerecht ausgeführte Lösung des Fruchtluchens wäre die Frau aller Wahrscheinlichkeit nach gerettet worden.

Nun kommen wir zur Hauptfrage: Hätte die Hebamme den Tod abwenden können durch Ausführung dieser Operation, wenn ihr dieselbe erlaubt gewesen wäre? Das ist zum mindesten sehr zweifelhaft und zwar aus folgenden Gründen. Die Hebamme hätte sich erst dann zu diesem höchst gefährlichen Eingriff entschließen dürfen, wenn er dringend notwendig geworden, d. h. wenn schon viel Blut abgelaufen wäre. Dann hätte sie sich zuerst gründlich desinfizieren müssen. Unterdessen hätte die Frau unso stärker weiter geblutet, weil die Gebärmutter nicht mehr überwacht und gerieben worden wäre. Die Operation selbst aber ist meistens recht schwierig. Ungeübte haben lange daran zu tun und während dieser Zeit geht allemal besonders viel Blut verloren. Es ist also wahrscheinlich, daß die Frau sich doch verblutet hätte, weil nur bei rascher und geschickter Nachgeburtslösung Erfolg zu erwarten ist. Was für eine furchtbare Verantwortung hat aber die Hebamme zu tragen, welche zu dieser Operation im Notfalle verpflichtet ist! Sie kann nie sicher und exakt wissen, wann der Zeitpunkt da ist, wo sie eingreifen soll. Stirbt dann aber die Frau nach der Lösung doch, so wird immer der Gedanke die Hebamme quälen, daß es bei Zuwarten vielleicht doch besser gegangen wäre und daß ihre mangelnde Geschicklichkeit oder gar ihre Voreiligkeit an dem Unglücke schuld sei. Sicherlich sind die Hebammen besser dran, welchen der Staat durch seine Gesetze eine so furchtbare Verantwortung abnimmt.

*) Die für den Kanton Zürich geltende Pflichtenordnung für Hebammen sagt in § 26: „Es ist der Hebamme nicht gestattet, die Lösung der Nachgeburt auszuführen.“

Für den geschilderten Fall kommt nun aber noch in Betracht, daß die unglückliche Frau durch allzu rasch aufeinanderfolgende Geburten schwer heruntergekommen war. Eine solche Erschöpfung infolge mangelnder Erholung zwischen den verschiedenen Geburten ist eine häufige Ursache schwerer Blutungen nach der Geburt; selbst mittelstarke Blutverluste, von welchen kräftige Frauen sich sicher erholen würden, können da einen schlimmen Ausgang nehmen.

Frage.

Woran liegt die Schuld, daß man hier und da eiternden Nabelwunden begegnet, trotz sorgfältigster Pflege? Und welches sind die Mittel, solche baldmöglichst in Ordnung zu bringen, ohne Höllenstein zu gebrauchen?

Für guten Rat sehr dankbar, zeichnet
Hochachtung

Luzernberg, den 24. März 1903.

Clara Müller, Hebamme.

Antwort der Redaktion. Die Beurteilung der Nabelwunde ist ziemlich schwierig. Ein wenig Eiter wird nach Abfall des Nabelschmurrestes immer gebildet. Eine Störung des normalen Heilungsprozesses besteht nur dann, wenn viel Eiter abgefordert wird oder andere Zeichen von Entzündung auftreten, wenn nämlich die Wunde stark gerötet oder geschwollen oder schmerzhaft ist. Eine solche Entzündung bedeutet immer eine Lebensgefahr für das Kind; darum muß die Hebamme bei den ersten Anzeichen derselben einen Arzt zuziehen. Wenn sie das unterläßt, so ist sie für den weiteren Verlauf, welcher tödlich sein kann, verantwortlich. Schlimmere Komplikationen entstehen allerdings bei der Nabelheilung nur dann, wenn von Seiten der Hebamme oder der Angehörigen Fehler in der Behandlung (Unreinlichkeit!) begangen worden sind. Dit wird die Heilung verzögert durch eine sehr fleischige Nabelschnur oder durch allgemeine Schwäche des Kindes.

Schweizerischer Hebammenverein.

Einladung

zum

X. Schweizer. Hebammentag
Donnerstag den 25. Juni 1903

im

Vereinshaus Säjenstaud in Schaffhausen

und zur

Delegierten-Versammlung

Mittwoch den 24. Juni 1903

im Hotel Bahnhof in Schaffhausen.

Tagesordnung

I. Für die Delegiertenversammlung.

Beginn der Verhandlungen abends
6 Uhr.

1. Wahl der Stimmzählerinnen.
2. Sektionsberichte der Delegierten.
3. Jahresbericht und Rechnung des Schweiz. Hebammenvereins.
4. Jahresbericht und Rechnung der Krankenkasse.
5. Bericht über den Stand des Zeitungsunternehmens.
6. Antrag der Sektion Bern.
7. Anträge des Zentralvorstandes.
8. Statutenrevision.
9. Wahl der Zeitungskommission und der Geschäftsprüfungskommissionen:
 - a) für die Vereinsverwaltung,
 - b) für die Krankenkasse,
 - c) für das Zeitungsunternehmen.

10. Vorschläge für die Generalversammlung betreffend Verwendung der Jahresbeiträge, Wahl der Vorortsektion für die Krankenkasse, Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Nach Beendigung der Verhandlungen gemeinschaftliches Abendessen.

II. Für die Generalversammlung.

Beginn der Verhandlungen vormittags
10¹/₂ Uhr.

1. „Großer Gott, wir loben Dich“, Choral.
2. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
3. **Die wichtigsten Frauenkrankheiten**, Vortrag von Herrn **Dr. Hugo Henne** in Schaffhausen.
4. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen des letzten Hebammentages.
5. Wahl der Stimmzählerinnen.
6. Bericht über das Zeitungsunternehmen.
7. Sanktionierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung:
 - a) Statutenrevision.
 - b) Anträge des Zentralvorstandes.
 - c) Anträge der Sektion Bern.
8. Vorschläge der Delegiertenversammlung betreffend Verwendung des Jahresbeitrages, Wahl der Vorortsektion für die Krankenkasse, Wahl des nächsten Versammlungsortes.
9. Allfällige Wünsche und Anregungen.

Nach den Verhandlungen gemeinschaftliches Mittagessen à 2 Fr.

Die verehrlichen Delegierten erscheinen am Mittwoch abend zur vorbereitenden Tagung.

Alle unsere Kolleginnen laden wir herzlich ein, am Donnerstag mit den ersten Zügen nach Schaffhausen zu pilgern zur gemeinsamen Tagung. Herzlich willkommen werden uns auch die Herren Ärzte sein, und alle unsere Kolleginnen, Mitglieder und Nichtmitglieder.

Wir haben Ihnen noch die erfreuliche Mitteilung zu machen, daß die bekante Firma **Maggi** in Kempthal den Teilnehmerinnen am Hebammentag vor Beginn der Verhandlungen ein „**Snüni**“ servieren lassen wird.

Mit kollegialem Gruß und Handschlag
Der Zentralvorstand.

Anträge des Zentralvorstandes.

1. Der Generalversammlung wird beantragt, es sei inskünftig von der Eintragung des Vereins in das Handelsregister, weil zwecklos, Umgang zu nehmen.
2. Der Zentralvorstand wird eingeladen, bis zum nächsten Hebammentag eine Vorlage für die Revision der Statuten der Krankenkasse auszuarbeiten.

Anträge von Sektionen.

Die Sektion Bern des Schweiz. Hebammenvereins stellt folgende Wiedererwägungsanträge für die Hauptversammlung des Zentralvereins:

1. Abänderung des Titels, einfacher Kopf ohne Bild.
2. Streichen der Linie „Herausgegeben vom Zentralvorstand“ und hinzusetzen „Herausgegeben vom Schweiz. Hebammenverein“.
3. Wahl eines Redaktionskomitees von mindestens 3 Personen, nicht dem Zentralvorstand angehörend, oder aber Uebergabe der Verantwortung an den Redaktor.
4. Die Zeitungsangelegenheit darf demnach erst nach der Hauptversammlung im Juni 1903 entschieden werden.

Referat über die „Schweizer Hebamme“, d. i. das neue Vereinsorgan des Schweizerischen Hebammenvereins,

gehalten an der Generalversammlung der Sektion Bern d. Schw. Heb.-Ver. am 10. Jan. 1903.

Werte Kolleginnen!

Der Schweizer Hebammenverein hat sich nach reiflicher Ueberlegung entschlossen, ein eigenes Organ erscheinen zu lassen, d. h. die „Schweiz.

Hebammenzeitung“, die bis jetzt seit einer Reihe von Jahren von den Vereinsmitgliedern als obligatorisches Vereinsorgan gehalten werden mußte, wurde dem Inhaber dieser Zeitung gefündigt, hauptsächlich darum, weil man dem doch herausstand, Dr. Hofmann, Gemeindevorsteher in Egg (St. Zürich), müsse ein ganz besonderes Interesse haben, eine Hebammenzeitung erscheinen zu lassen. Wirklich konnte denn auch nachgewiesen werden, daß Herr Hofmann in den letzten Jahren wenigstens von der „Hebammenzeitung“ einen jährlichen Reingewinn von 3900—4000 Fr. machte. Wohl versprach Herr Hofmann im Juni 1901 bei Anlaß der Generalversammlung des Schweiz. Heb.-Vereins in Rapperswil, dem Verein jährlich 400 Fr. geben zu wollen, solange dieser die Zeitung als obligatorisch erkläre; wie er aber den Termin hinauszuschieben mußte, wie er für diese 400 Fr. nicht das Vertragsjahr, sondern das Kalenderjahr geltend machen wollte, davon wissen die Wenigsten, denn was die Zeitung von der Generalversammlung im Juni 1902 in Solothurn über diesen Punkt längst hätte bringen müssen, das wurde von Hrn. Hofmann dem Drucker in Narau abverlangt und ist uns auch nicht, wie die übrigen Verhandlungen, die Herrn Dr. Kalt zur Drucklegung übermittelt wurden, zurückgeandt worden. Ob nun der Zentralvorstand in Zürich dieses Teiles der Verhandlungen habhaft werden konnte, wissen wir nicht, jedenfalls hat er sich genau vor im Protokoll und dürfen wir endlich hoffen, daß diese Solothurner Verhandlungen im eigenen Vereinsorgan erscheinen werden, und das recht bald.

Im eigenen Vereinsorgan! Wie das so traulich klingt! Wie herrlich muß es werden, wenn wir in Zukunft nicht immer so schroff behandelt werden, wenn wir etwas publizieren möchten. Auch auf Belehrung der Hebammen soll Bedacht genommen werden, denn Belehrung ist es hauptsächlich für sie, wenn sie sich in der Zeitung äußern dürfen, wenn sie Fälle aus der Praxis erzählen, die ja stets auch gerne gelesen werden. Daß wissenschaftliche Vorträge in allererster Linie hingehören, braucht nicht erwähnt zu werden. Das alles war im neuen Vertrag enthalten, den Herr Hofmann nicht angenommen hat, was den Verein bewog, mit ihm abzubrechen. Die gleichen Bedingungen sollten auch jetzt gelten, sie sind von der Versammlung angenommen worden.

Was ich verfolge mit diesen Auseinandersetzungen? Sie sollen aufklären alle, welche die Zeitung lesen, warum eine Aenderung im Zeitungsweien eintritt, und hoffentlich halten alle zum Verein, der ihnen ja nun den Gewinn bieten kann, den bisher die Zeitung abgeworfen, einen ehrlichen Gewinn, der zur Gründung einer Altersversorgungskasse beitragen soll und der gewiß mit Recht dem Hebammenverein, d. h. seinen Mitgliedern zugute kommt, und Mitglied kann Jede werden, mit einem jährlichen Beitrag von 2 Fr.

Und nun das neue Organ.

Es wurde „**3 Fäden**“ am 20. Oktober 1902 in Zürich von einem Häuflein Delegierter und einigen Einzelmitgliedern des Schweiz. Heb.-Vereins, nachdem man wohl durch ein Zirkular, das der Zentralvorstand verschickt hatte, aufgekärt war, aber nur diejenigen, die um die Sache wußten.

Wohl hatte man in Solothurn beschlossen, eine Delegiertenversammlung solle beschlußfähig sein, aber erst nachdem das, was zum Beschluß erhoben werden soll, an der jährlichen Hauptversammlung des Schweiz. Heb.-Vereins besprochen worden ist, nicht vorher, deshalb muß die „Schweizer Hebamme“ bis zur nächsten Hauptversammlung des Schweiz. Heb.-Vereins ein Provisorium bleiben und darf erst da endgültig über das Vereinsorgan entschieden werden.

„Die Schweizer Hebamme, offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins, herausgegeben vom Zentralvorstand“, das soll unser neues Organ sein. Ich muß da auf meine Replik in Zü-

rich zurückkommen: ich fand den Titel nicht schön und Sie fanden es auch nicht, als Frau Wyß und ich Ihnen in der Novemberberingung Bericht erstatteten. Ich schlug an der Delegiertenversammlung vor, das Blatt „Deutsch-schweizerische Hebammenzeitung“ zu nennen, im Gegensatz zu der „Französischen Hebammenzeitung“ und habe bemerkt, daß Herr Dr. Koffler in Lausanne diesen Gegensatz gewünscht habe, als er sich seiner Zeit dem Schweiz. Heb.-Verein als Redaktor eines eigenen Organs zur Verfügung gestellt habe. Herr Allenspach, der Beistand des Zentralvorstandes, machte geltend, daß die „Heb.-Zeitung“ von Herrn Hofmann älter sei, als die französische. Aber die wollen wir ja gar nicht mehr und können deshalb den Gegensatz zwischen deutsch und welsch doch gelten lassen. Ueberhaupt verlieren doch wohl die Mitglieder des Schweiz. Heb.-Vereins ihre Stimme nicht wegen einem Beistand, und wenn sich ein Zentralvorstand einen Beistand nehmen will, so darf der keinen das Ganze bestimmenden Einfluß haben. Schweizerhebammen sind wir, die wir herumgehen, aber ein Blatt ist keine Schweizerhebamme. Da giebt's doch wohl noch andere Titel, und wenn wir jetzt dran sind, etwas zu gründen, dann sollte man Bedacht nehmen auf alle und etwas bringen, an dem man Freude haben kann. „Herausgegeben vom Zentralvorstand“. Wie nun, wenn dieser Zentralvorstand in einigen Jahren wechelt? Wie kann überhaupt ein Zentralvorstand damit verflochten werden? Angenommen, eine Sektion ist nicht zufrieden mit dem Zentralvorstand und will sich in der Zeitung verteidigen, glaubt man da wirklich, der Zentralvorstand werde das „Eingefandt“ bringen? Auch der umgekehrte Fall könnte eintreten, alles ist schon da gewesen.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Heb.-Vereins hat übergenuß Arbeit an den Geschäften des Vereins, und es kann vor einem Juviel nicht genug gewarnt werden. Keinesfalls darf er als Herausgeber einer Zeitung fungieren, denn er kann den Verein nicht nach zwei Richtungen hin vertreten. Entweder, es wird ein aus passenden Personen gewähltes Redaktionskomitee ernannt, und da sollten doch mindestens 3 Mitglieder des Schweiz. Heb.-Vereins sein, um im nötigen Falle abstimmen zu können, nicht Mitglieder des Zentralvorstandes, an die dann auch alle Vereins- und Hebammenangelegenheiten gefandt werden könnten, oder aber, der Herr Redaktor übernimmt die Verantwortung für das ganze Blatt.

Die Zeitung erscheint auf ein halbes Jahr unentgeltlich. In die Zeit wird die Hauptversammlung des Schweiz. Heb.-Vereins fallen und kann die Angelegenheit besprochen werden an derselben, allfällige Wünsche müssen ja auch laut Statuten berücksichtigt, d. h. wenigstens vorgebracht werden.

Ich glaube, die Angelegenheit nun in Ihrem Sinne ausgeführt zu haben.

Die vorstehenden Ausführungen wurden von der Versammlung genehmigt und die aufgestellten Theisen angenommen.

Bern, den 10. Januar 1903.

Anna Baumgartner.

An unsere Sektionen und Mitglieder.

In verdankenswerter Weise hat uns die tit. Generaldirektion der Schweizer. Bundesbahnen als Präsidialverwaltung des Verbandes Schweizerischer Eisenbahnen auch für den Besuch des bevorstehenden Hebammentages die **Vergünstigung** bewilligt, daß für Hin- und Rückfahrt einfache Billets gültig sind. Die erforderlichen Ausweisarten sind im Druck, und wir ersuchen die Sektionsvorstände, uns bis Anfang Juni mitzuteilen, wieviele Karten sie für ihre Sektionsmitglieder benötigen, ebenso Namen und Wohnort der betreffenden Kolleginnen. Unsere Einzelmitglieder wollen ihre Gesuche adressieren an unsere Zentralpräsidentin Frau Pfeiffer, alte Beckenhofstraße, Untersträß, Zürich IV.

Der Zentralvorstand.

In den Schweizerischen Hebammenverein sind folgende Mitglieder eingetreten:

N. 298. Fräulein Rosa Nieder, Münstingen (Bern).

„ 299. Fräulein Rosa Trüffel, Privatpital Lindenhof (Bern).

Vereinsnachrichten.

Verhandlungen des Zentralvorstandes vom 14. und 28. April, 4. und 7. Mai.

Die Spezialeinladungen für den Hebammentag werden vereinbart und das Gesuch an die Präsidialverwaltung der schweizerischen Bundesbahnen um Fahrtagbegünstigung beschlossen. Ein Unterstützungsgesuch wird in entsprechendem Sinn erlegt. Die Statuten werden zu Ende beraten, und hernach Zeitpunkt und Tagesordnung für den Hebammentag in Schaffhausen festgelegt. Schließlich werden noch die Anträge des Zentralvorstandes formuliert.

Sektion Zürich. Unsere Quartalversammlung vom 1. Mai war ziemlich gut besucht. Hr. Dr. Bernheim hielt uns in sehr verdankenswerter Weise einen Vortrag über das Thema: „Schreien der Kinder.“

Werte Kolleginnen!

Unsere nächste Versammlung findet den 22. Mai, nachmittags 2 1/2 Uhr, im „Karl dem Großen“ statt.

Bei diesem Anlaß müssen sowohl die Delegierten für den am 24. und 25. Juni 1903 in Schaffhausen stattfindenden Hebammentag, als auch eine 3gliedrige Kommission zur Prüfung der Zeitungsbücher gewählt werden.

Zu recht zahlreichen Erscheinen sind die werten Kolleginnen freundlichst eingeladen.

Namens des Vorstandes:

Frau Sallenbach, Schriftführerin.

Sektion Hinwil. Laut Beschluß der Generalversammlung in Bubikon ist Bärentschwil unser nächster Versammlungsort. Wir haben die Versammlung auf 26. Mai, nachmittags 2 1/2 Uhr, in der Linde daselbst angesetzt.

Erscheinet also recht zahlreich, Ihr werten Kolleginnen, im idyllisch gelegenen, rings von Hügeln umrahmten Bärentschwil.

Sektion Bern. Unsere nächste Vereinsitzung findet am 6. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Hörjaal des kant. Frauenpitals statt, wenn möglich mit einem ärztlichen Vortrag. Wir ersuchen unsere Kolleginnen, recht zahlreich zu erscheinen, da noch manches betr. der Generalversammlung besprochen werden muß, wie auch die Wahl der Delegierten an dieselbe.

Für den Vorstand:

E. Schlapbach-Beutler, Schriftführerin.

Sektion Biel und Umgebung. Generalversammlung Donnerstag den 28. Mai 1903, nachmittags 3 Uhr, im Hotel „Bären“ dahier.

Tagesordnung:

1. Wissenschaftlicher Vortrag des Herrn Dr. Hummel.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechungen und Wahl der Delegierten an die Generalversammlung in Schaffhausen.
4. Unvorhergesehenes.
5. Gemütliche Vereinigung.

Recht zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Sektion Solothurn. Unsere nächste Versammlung findet in Solothurn den 19. Mai, nachmittags 2 Uhr, im gewöhnlichen Lokal statt, wobei uns Herr W. Kottmann einen Vortrag halten wird. Nachher folgt Besprechung über Stellungnahme am nächsten Schweiz. Hebammentag, Wahl der Delegierten.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt auf einen zahlreichen Besuch hoffen, umso mehr, da jedem zahlreiche Gelegenheit geboten ist, seine Ansicht offen auszusprechen. Karten werden keine verickt.

Solothurn, den 7. Mai 1903.

Die Aktuarin: Fr. M. Müller.

Sektion Basel-Stadt. In unserer Sitzung vom 30. April wurde ein Separatdruck über die Verhandlungen an der St. Verzevieranmlung, betreffend Freizügigkeit der Hebammen, vorgelesen und darüber gesprochen.

Die nächste Zusammenkunft wird Mittwoch den 27. Mai stattfinden. Wir bitten dringend um recht zahlreichen Besuch, da die Traktandenliste für die Generalversammlung besprochen und die Wahl der Delegierten getroffen werden muß.

Für den Vorstand:

Die Schriftführerin: E. Buchmann-Meyer.

Sektion Marbach (Rheinthal). Es werden die Mitglieder unserer Sektion freundlichst eingeladen, an der Versammlung, die Montag den 25. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Hirschen in Au abgehalten wird, teilzunehmen. Pünktliches und pünktliches Erscheinen wird erwartet, umso mehr, da uns Herr Doktor Honegger von Balgach mit einem Vortrag behren wird, und auch noch Einiges über den kommenden Hebammentag zu besprechen wäre.

Für den Vorstand:

Rosa Kobelt.

Briefkasten.

Diese Rubrik steht unseren Abonnenten zur Anregung und Besprechung von allerlei Fragen zur Verfügung. Wir bitten indessen um Vermeidung jeglicher persönlichen oder irgenwie leidenschaftlichen Erörterungen, welchen wir begreiflicherweise die Aufnahme verweigern müßten. **Sachliche Einwendungen werden uns stets sehr willkommen sein.**

Frau E. Gebauer, Berlin. Besten Dank für Ihr Wohlwollen, das Sie unserem jungen Unternehmen entgegenbringen. Wir bewilligen Ihnen ein Freizeemplar, und die bis jetzt erschienenen Nummern sind an Ihre Adresse abgegangen. Besten Gruß.

Kollegin M. Die Unterstützungskasse wird vom Zentralvorstand verwaltet; Unterstützungsgesuche sind also zu adressieren an unsere Zentralpräsidentin Frau Pfeiffer, Hebamme, alte Beckenhofstraße Untersträß, Zürich IV.

An unsere Leserinnen. Wegen Stoffanhäufung sind wir genötigt, eine Abhandlung über die Frage der Altersrentenversicherung abermals zurückzuliegen.

An unsere Leserschaft.

Am dem Ende Juni in Schaffhausen stattfindenden Schweizerischen Hebammentag soll die Zeitungskommission etwelche Rechenschaft ablegen können auch über den geschäftlichen Bestand unseres Zeitungsunternehmens, und dazu gehört vor allem die Kenntnis des künftigen Abonnementbestandes. Um zu dieser zu gelangen, haben wir uns entschlossen, schon **Anfangs Juni** die Abonnementgebühr für die **zweite Hälfte** des laufenden Jahres im Betrage von **Fr. 1.25** zu beziehen. Auch denjenigen, welche nicht beabsichtigen sollten, die „Schweizer Hebamme“ zu abonnieren, **werden wir auch die Juni-Nummer noch gratis zustellen**, nur bitten wir diesen Teil unserer Leserschaft, uns von ihrer Verzichtleistung auf unsere Zeitschrift vom 1. Juli an noch im Laufe des Mai Kenntnis zu geben, um uns unnütze Portoauslagen zu ersparen. Wir hoffen aber, daß unserem bisherigen großen Leserkreis die „Schweizer Hebamme“ **lieb geworden sei**, und daß sie gerne den **kleinen Betrag** von Fr. 1.25 opfern werden für das ganze zweite Halbjahr, um damit auch in der Eigenschaft als Abonnent den Schweizerischen Hebammenverein **zu unterstützen**. Wir werden uns also erlauben, bei allen denjenigen, welche uns bis Ende Mai nicht den Betrag von Fr. 1.25 in Briefmarken oder per Postmandat eingekandt, oder nicht Kenntnis gegeben haben von ihrer Verzichtleistung, **anfangs Juni** den Betrag von Fr. 1.25 per **Nachnahme** zu erheben.

Die Zeitungskommission.

Unsere Ziele.

In mehreren Zuschriften sind wir aufgefordert worden, der Leserschaft dieser Zeitschrift einmal zu erklären, welche Zwecke der Schweizerische Hebammenverein verfolgt. Vorab verweisen wir auf unseren Abdruck des vom Zentralvorstand ausgearbeiteten neuen Statutenentwurfes; in der Zweckbestimmung ist ziemlich genau dasjenige umschrieben, was der Schweizerische Hebammenverein will. An dieser Stelle möchten wir als nähere Erläuterung nur noch folgendes beifügen:

Die Hebamme übt einen beschwerlichen Beruf, und namentlich ist es die Hebamme auf dem Lande und droben in einsamen Bergtälern, welche alle Beschwerlichkeiten erduldet, um für ein manchmal farges Entgelt der Mutter in ihrer bangen Stunde Helferin und Trösterin zu sein. Tag und Nacht, ob die Sonne scheint oder Sturm und Wetter wüten, ist die Hebamme hilflos, und sagt nicht, alle Unbilden und sogar ernstliche Gefährdung ihrer Gesundheit zu riskieren. Was wird aber für ihr Wohl getan? Recht herzlich wenig, selbst nicht einmal das Nötige für einen ausreichenden Lebensunterhalt ist ihr überall gesichert, mancherorts sind Tazen und Wartgelder noch zu klein bemessen, als daß sie vor entkräftendem Mangel schützen könnten. Und wenn Krankheit und Alter die Arbeitsfähigkeit vermindern oder gar aufheben, dann steht die Hebamme, die liebevoll so mancher Schwester Hilfe geboten und durch fürsorgliche Pflege so manche Mutter vor Siechtum und Tod bewahrt, so manchem Menschenkinde in seinen ersten Lebensstunden den Keim zu kräftiger Entwicklung mitgegeben hat, hilflos und verarmt in der Welt. Sie hat keinerlei Garantie dafür, daß dann auch sie die Wohlthaten liebevollen Mitgeföhls genießen könne. Auch nicht einmal dann, wenn ein unglücklicher Zufall in der Ausübung ihres Berufes sie aufs Krankenlager wirft, und solche Fälle sind nicht selten. Und sollen etwa auch noch jene unglücklichen Zufälle aufgezehrt werden, da ein kleines Versehen oder auch nur Nichtgelingen einer gutgemeinten Absicht einen Konflikt mit dem Medizinalgesetz herbeiführen und die Hebamme wenigstens zeitweilig brodlos machen kann? Auch nicht übersehen werden dürfen die Unbilden der Konkurrenz, die wie in allen Berufsständen eben auch im Hebammenstande sich eingenistet hat, und hier wie dort Unzufriedenheit und Sorge zeugt.

Begegnungswärtig man sich alle diese Verhältnisse, dann dürfte es nicht allzu schwer fallen, zu erraten, was der Schweizerische Hebammenverein will. In erster Linie will er die Berufsschwester alle unter einen Hut sammeln, damit sie zusammengehen und nicht auseinander. Die Hebammen sollen miteinander arbeiten, nicht gegeneinander; sie sollen einander achten und lieben, und in gleicher Weise ihren Beruf nicht als bloßen Erwerbszweig unterzählen, sondern seine hohe ideale Bedeutung anerkennen und also den Beruf verehren. Das ist nur möglich, wenn die Hebammen sich zusammenfinden, einander schweizerlich die Hand reichen zum festen Freundschaftsbunde; geschieht das, dann entwickelt sich auch das Ansehen des Hebammenstandes nach innen und außen.

Wie das zu erreichen wäre? Durch die Gelegenheit zur Aussprache mit einander, und diese Gelegenheit bietet der Schweizerische Hebammenverein in seinen Sektionen mit mehrmaligen Zusammenkünften im Jahr, mit dem alljährlichen schweizerischen Hebammentag, und nicht zum wenigsten mit seiner Vereinszeitschrift. Und aus der schweizerlichen Freundschaft heraus bildet sich naturgemäß die menschenswürdige Sorge um den Nächsten. Ein wahrer Freund kann den andern nicht leiden sehen, ohne daß mit Allgewalt das Bedürfnis in ihm sich rührt, dem Freunde zu helfen. Darum hat auch der Schweizerische Hebammenverein für seine Mitglieder eine Krankenkasse gegründet, welche in Tagen der Krankheit mit ihren Beiträgen den Mitgliedern die

Sorge ums tägliche Brod erleichtert. Ferner unterhält der Verein eine Unterstützungskasse für die Mitglieder, welche in Not geraten. Diese beiden Kassen haben schon gar manche Kümmernis gemildert, wohl auch schon manche Träne getrocknet, und hoffentlich wird auch in Zukunft ihre ausreichende Speisung möglich sein, daß sie wohlthätig und segensreich wirken können. Und gegenwärtig beschäftigt sich der Verein auch mit der Frage, ein weiteres Institut zu gründen, welches den Mitgliedern ein treuer und fürsorglicher Helfer sein kann, wenn das Alter sie müde gemacht, ihre Kräfte gelähmt hat. Schon ist ein kleiner Kapitalstock vorhanden für eine Altersrentenversicherung; dieser Stock wird anwachsen, man wird ihn vergrößern, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, da alt und müde gewordenen Hebammen mit dem neuen Institut wenigstens ein gut Teil der Existenzsorge abgenommen werden kann. Gar Vieles ist ferner noch verbesserungsbedürftig in den allgemeinen Verhältnissen des Hebammenstandes, und insbesondere in dessen gesellschaftlichen Beziehungen zu Staat und Gemeinde. Da ist noch gar manche Härte auszumerken, kann die ökonomische Lage der Hebamme noch um Vieles gebessert werden, und der Schweizerische Hebammenverein ist willens, nichts zu unterlassen und alles zu tun, was zum Wohle des Hebammenstandes und jeder einzelnen Hebamme geschehen kann.

Drum kommt herbei, Ihr Hebammen, die Ihr dem Vereine noch fern stehet, laßt Euch das winzige Opfer von wenigen Franken im Jahre und Euer Interesse für die gemeinsamen Bedürfnisse nicht gereuen; helfet mit, für alle zu wirken, damit der Einzelnen geholfen werden kann!

Das An- und Unterbieten

bildet, wie bereits mitgeteilt, den Gegenstand eifriger Erörterungen unserer Kolleginnen überm Rhein, und der in Nr. 3 der „Schweizer-Hebamme“ veröffentlichte „Notzettel“ beweist, was wir übrigens ja Alle wissen, daß auch in unserm Lande da und dort die Klage über unedle Konkurrenz laut ist. Den Hebammen in der Schweiz wird es darum nicht unangenehm sein, zu vernehmen, wie man in Deutschland dem Uebel zu steuern sucht. Auf Anraten und unter Mithilfe des Spitaldirektors Dr. Rißmann und des Stadtarztes Dr. Witter geht der Osnabrücker Hebammenverein energisch vor, und in der vortrefflich redigierten gebiengen „Allgem. deutschen Hebammenzeitung“ veröffentlicht die Schriftführerin dieses Vereins folgende Statuten, die seit 1. April abhin in Kraft bestehen:

Einer Aufforderung unseres Ehrenvorsitzenden, Herrn Direktor Dr. Rißmann, sowie des Herrn Stadtarztes Dr. Witter entsprechend, verpflichtet sich jedes Mitglied des Osnabrücker Hebammenvereins durch eigenhändige Unterschrift, nachstehenden Statuten Folge zu leisten.

§ 1. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Ehrenkommission, welche vorkommende Streitige Fälle zu regulieren hat, wird alle drei Jahre in einer extra zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Für die nächsten drei Jahre besteht die Ehrenkommission aus den Mitgliedern (Es folgen dann die Namen der fünf Mitglieder, welche für die drei ersten Jahre gewählt sind.)

§ 2. Wird einer Hebamme nachgewiesen, daß dieselbe, abgesehen von den notorisch Armen, eine Geburt nebst Wochenpflege unter 10 Mk. geleitet hat, verfällt dieselbe in Strafe. (Siehe § 7.)

§ 3. Es ist nicht standeswürdig für eine Hebamme, sich den Frauen anzubieten. Die Hebamme soll deswegen nur auf direkte Bestellung seitens des Mannes oder der Angehörigen der Frauen, welche ihrer Hilfe bedürfen, aufsuchen.

§ 4. Verleumdet eine Hebamme eine andere Kollegin durch falsches Gerücht, so verfällt dieselbe in Strafe. (Siehe § 7.) Ueberhaupt soll jede Hebamme vermeiden, sich dem Publikum gegenüber in abfälliger Weise über eine Kollegin und deren Berufstätigkeit zu äußern.

§ 5. Wird einer Hebamme nachgewiesen, daß sich dieselbe durch einen un sittlichen Lebenswandel dem Publikum gegenüber herabwürdig, wird dieselbe vom Verein ausgeschlossen.

§ 6. Hat eine Hebamme eine nicht zahlende Familie, so hat sie das Recht und die Pflicht, dieselbe im Verein namhaft zu machen, damit eine andere Kollegin nicht geschädigt werde.

§ 7. In allen Streitigkeiten, wo eine Hebamme in Strafe verfällt, hat dieselbe 3 Mk., in wiederholten Fällen 6 Mk. zu zahlen. Bei dauernder Unfolgsamkeit kann die Ausschließung aus dem Verein stattfinden. Sämtliche Straf-gelder fallen der Vereinskasse zu.

§ 8. Diejenige Hebamme, welche diese eigenhändig unterschriebenen Paragraphen nicht befolgen will, wird vom Verein ausgeschlossen und selbiges in den hiesigen Zeitungen veröffentlicht, dagegen bleibt die verwirkte Strafe einziehbar.

§ 9. Falls die Ausschließung in Frage kommt, soll nach Möglichkeit einer der obgenannten Herren oder deren Amts-Nachfolger zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Auch unser Verein wird zweifelsohne früher oder später Front machen müssen gegen das Uebel der Unterbietung und illoyalen Konkurrenz, und für diesen Fall wird es nützlich sein, zu beobachten, wie und mit welchem Erfolg unsere deutschen Kolleginnen vorgegangen sind.

Hebammen,

animiert diejenigen Firmen, bei welchen Ihr Euere Einkäufe macht, zum Zuscrieren in der „Schweizer Hebamme“.

Allerlei Interessantes.

Au dem Ausland.

Auf geäußerten Wunsch sei an dieser Stelle auf ein gutes **Spiralfeder-Gesundheits-Korsett** aufmerksam gemacht; daselbe ist sowohl für die schwächliche als auch für die stärkste Dame zu empfehlen. Die Vorteile dieses Korsetts bestehen hauptsächlich in den nach allen Seiten biegsamen Herkulesspiraleinlagen, sowie in den zu beiden Seiten befindlichen Gummizügen. Wie oft muß eine Frau der drückenden Stäbe halber ihr Korsett beiseite legen, das ist nun bei diesem Korsett ganz ausgeschlossen. Daselbe ist vorn zum Knöpfen eingerichtet, wird aber auch auf Wunsch mit Spiralfeder-Verschluss, der jede Bewegung mitmacht, ohne dabei zu drücken oder zu zerbrechen, angefertigt. Dieses Korsett giebt nicht nur eine schöne Taille, sondern auch eine schön geformte Büste.

Dieselben Vorteile bietet auch das von der Hebamme Lieber verfertigte **Nährkorsett**, welches während des Stillens nicht erst abgelegt zu werden braucht. Bei diesem sind die Brustteile bequem durch die daran befindlichen patentierten Druckknöpfe zu öffnen, sodaß die Brust dann zweckmäßig frei liegt.

Da diese Korsetts keine drückenden Reichwerden verursachen, so können sie auch schon vorher, während der Schwangerschaft bis zur Niederkunft bequem getragen werden. Verwechslungen mit minderwertigen Fabrikaten sind ausgeschlossen, da die guten Spiralfedern ohne weiteres zu sehen sind.

Auch verfertigt Hebamme Lieber gut und dauerhaft gearbeitete Leibbinden in verschiedenen Qualitäten, ärztlich vielfach empfohlen. Die Binden eignen sich besonders zum Tragen bei Unterleibsleiden, sowie bei Hängebauch, Schwangerschaft und Wochenbett. Die erwähnten Artikel sind sämtlich zu beziehen von Hebamme Lieber in Colmnitz bei Rkingenberg i. Sa.

Ueber die Vorzüge einer Emulsion.



Schutzmarke.

Für praktische Versuche liefern wir gern eine grosse Probeflasche gratis und franko, und bitten, bei deren Bestellung auf die „Schweizer Hebamme“ gefälligst Bezug zu nehmen.

Wenn einem Kranken Milch oder Rahm zuträglich erscheint, wird wohl nie ein Arzt Butter an deren Stelle verordnen. Das Verdauungssystem würde erst eine Emulgierung des Butterfettes zu bewirken haben, ehe dasselbe assimiliert werden könnte und dies bedeutet eine leicht zu umgehende Anstrengung für den geschwächten Organismus.

Ist nun diese Folgerung mit Bezug auf Lebertran nicht ebenso zutreffend? Irgend ein vergleichender Versuch wird deutlich beweisen, dass das System eines Säuglings wesentlich mehr **Scott's Emulsion** absorbieren wird, als gewöhnlichen Medizinaltran. Ein hervorragender Arzt berichtete uns unlängst, dass seine sorgfältigen Beobachtungen ihn zu dem Resultate geführt haben; dass **Scott's Emulsion** dreimal so wirksam sei als ein gleiches Quantum Lebertran.

Die Beifügung von Kalk- und Natron-Hypophosphiten, sowie von Glycerin, sind weitere, wohl zu beachtende Vorteile.

Eine derartige Emulsion kann aber nur dann von Wert sein, wenn sie absolut haltbar ist und sich nicht ausscheidet. Nur eine solche bietet die Garantie, dass der Lebertran nicht oxidiert ist und alles Schütteln der Flasche könnte ranzigem Oele seinen medizinischen Wert nicht wiedergeben.

Scott's Emulsion hält sich unveränderlich in jedem Klima. Die vorzüglichen Eigenschaften des Lebertrans gelangen durch dieses Präparat erst zu ihrem vollen Wert. (34)

Käuflich in allen Apotheken.
Scott & Bowne, Ltd.,
Chiasso (Tessin).



Dr. Wander's reines Malzextrakt

wird von ärztlicher Seite als ausgezeichnetes Nahrungsmittel für Stillende zur Anregung der Milchsekretion empfohlen.

Dr. Wander's reines Malzextrakt bildet als regelmässiger Zusatz zu Brei oder Kuhmilch den denkbar besten Schutz gegen Magen- oder Darmstörungen der Kinder.

Dr. Wander's Eisen-Malzextrakt, 37-jähriger Erfolg bei Blutarmut, Menstrualbeschwerden und erschöpfenden Wochenbetten. (16)

Dr. Wander's Cascara-Malzextrakt, ausgezeichnetes, mildes und angenehm schmeckendes Abführmittel für Kinder und Frauenpraxis.

In allen Apotheken.

Frau A. Geering-Beck Sanitätsgeschäft

Zürich I Oberer Graben 44,
Limmatquai 96, Winterthur
empfiehlt:

Gebarmantafeln, Zürcher-Modell,
komplet und einzelne Teile.

Sehletz u. alle anderen Sterilifier-
apparate. Beste Gummi-Unter-
lagen in allen Grössen. Nabel-
binden, sehr angenehme, à 50 Cts. per
Stück. (18)

Nabelflaschen und Brustbündchen.

Gebammen erhalten Babatt-
Zuweisungen zu Diensten.

Neu! Wilke's Neu! Bade-Speculum!!

D. R. G. M. 159,317.



Aus ed-
losem
Nickel-
stahl-
draht,
leichteste Handhabung,
sicherste Wirkung.
Das Beste der Gegenwart!

Preis Mk. 1.85
f. Hebammen 20% Rab.

Gebr. Wilke
Plauen i. V. (9)

Prospekte gratis und franko.

Goldene Apotheke in Basel

empfiehlt

Geigers Frangula Elixir

ein unschädliches, sicher, aber milde
wirkendes, angenehm schmeckendes,
aus rein pflanzlichen Stoffen zu-
sammengesetztes

Abführmittel

für Frauen und im Wochenbett, als
vorzüglichstes Mittel von Aerzten all-
gemein verordnet.

In den Apotheken à 2.25 und à 1.25.

Geigers Kinderpuder

Gegen Wundsein der Kinder finden
Sie kein angenehmeres und vorzüg-
licheres Wundpulver als

Geigers Kinderpuder

in Schachteln à Fr. 1.—

In den Apotheken. (31)

Müller's Kompressen

zur rationellen Behandlung der
Krampfadern und deren Geschwüre
sind von konstantem Erfolge und wer-
den täglich verschrieben. Ärzten und
Hebammen 30 % Rabatt. Die Flasche
für einen Monat genügend Fr. 3. 65.
(Nachnahme).

(8) Theater-Apotheke Genf.

**Kinder-
Ausstattungen** (39)
stets
vorrätig
in allen Preisen.

J. Hausheer-Rahn
Grossmünsterstrasse
Zürich.

Verlangen Sie

gratis und franko Zuwendung meiner
Preisliste für Hebammen. (37)

L. Zander,

Sanitätsgeschäft und Apotheke,
Baden (Aargau).

Für die Praxis der Hebamme
sind



MAGGI'S Bouillon-Kapseln

besonders wertvoll.

Vielfach wird ihre Verordnung, der Wöchnerin eine stärkende
Bouillon zu reichen, wegen der Schwierigkeit der sofortigen und billigen
Beschaffung derselben, nicht ausgeführt. Mit MAGGI'S Bouillon-Kap-
seln lässt sich — durch einfaches Uebergiessen mit heissem Wasser —
sofort eine kräftige, wohlschmeckende und trinkfertige Bouillon
herstellen. (11)

Erhältlich in 2 Sorten:

KRAFTBRÜHE — entfettet — 1 Kapsel für 2 Portionen 20 Rp.
(Consommé)

FLEISCHBRÜHE — nicht entfettet 1 „ „ 2 „ 15 Rp.

Patent-Verkauf.

Das Schweiz. Patent 22010 für (41)
Frauen-Leibbinden, System Wunderli,
 wird in Folge Ablebens der Patentinhaberin verkauft. Auskunft erteilt
R. Amstad, z. Rüden, Zürich I.

J. Möschinger

Sanitätsgeschäft

Basel

liefert Ia Ia entfettete chemisch reine, langfaserige

Verbandwatte

an Aerzte und Hebammen

zu folgenden Vorzugspreisen:

Pakete von	1 Kilo	à Frs. 2.70
" "	500 Gramm	" " 1.50
" "	250	" " —.80
" "	200	" " —.70
" "	100	" " —.35
" "	50	" " —.20

bei Abnahme von mindestens **10 Paketen** auf's mal.

**Billigste Bezugsquelle für alle Artikel
für das Wochenbett.**

Prompter Versand.

Telephon.

Telegramme: Möschinger, Basel. (14)



Schweizer. Medicinal-
 und Sanitätsgeschäft
Hausmann, A.-G.
 St. Gallen

Basel Davos Genève

empfehlte sämtliche Artikel für Kranken-, Frauen- und Kinder-Pflege
 in Ia. Qualität und grosser Auswahl.

Bade- und Fieber-Thermometer, Bettgeschüssel, Bettheber, Bett-Kopflehen, Bett-Tische, sehr praktisch, Bett-Unterlagen, Nachtsühle,	Brustbinden, Brusthütchen, Bidets, Charpie-Watte, chem. rein Thermophore, Trockenbett, für Kinder, Irrigateure,	Kinderwagen, Kinder-Klysterspritzen, Kinderpuder u. Lanolin-Cold-Cream, Milch-Wärmer, Milchpumpen, Milch-Sterilisatoren (Soxhlet) Leibbinden verschiedener Systeme,
--	---	---

Spezial-Preislisten für Hebammen, über Wochenbett-Artikel,
für Krankenpflege etc. gratis und franko.

Für Vermittlung erhalten Hebammen bei
Kaufabschluss höchstmöglichen Rabatt. (23)

Frauen-Leibbinde

System Wunderli. Patent 22010.

Gegen Erschlaffungen, Senkungen, Korpulenz, Wanderniere etc.
 Nach den Ratschlägen tüchtiger Fachärzte hergestellt, in Schnitt und
 Ausführung gleich vorzüglich, vielfach erprobt und bewährt, aus weisser
 Leinwand, ohne Schnallen und Gurten, daher leicht waschbar, und dem
 Corsett nicht im Wege. (29)

Preis Fr. 10. — bis Fr. 20. —.

Erforderliche Massangaben: Taillenumfang, Hüftumfang und Grösse
 der Person (klein, mittel, gross). Prospekte gratis.

Thl. Russenberger, Sanitäts-Geschäft,
 35 Bahnhofstrasse — Zürich — Bahnhofstrasse 35.

Brechdurchfall der Kinder

Diarrhöe, Dysenterie, Cholera, Ernährungsstörungen etc.

heilt man rasch und sicher mit

Enterorose

Ideales, diätetisches Nahrungsmittel für Erwachsene und
 Kinder bei Magen- und Darmkrankheiten. (2)

Wo in Apotheken nicht erhältlich, direkt zu beziehen durch die
 Gesellschaft für diätetische Produkte A.-G., Zürich.



Sehr geehrte Kolleginnen! Bitte machen Sie einen Versuch mit **Liebers
 ärztlich geprüften Leibbinden u. Corsetts.** Die abgebildete Binde ist
 sehr zu empfehlen für alle
 Unterleibsleiden, Schwangerschaft, Wochenbett und Hängeleib; selbstig: ist vorn zum
 Schnüren, Hüftengummieinsatz, vorn mit Gummitraggurt, p. St. nur 3.50 Mt. (Fr. 4.30)
 Spiralfedergegendheitscorsetts wie Abbildung. Die Vorteile dieses Corsetts sind die
 diesfamen unzerbrechlichen Hertulespiraleinlagen, fettlichen Gummizügen und vorn
 zum Knöpfen p. St. 3.50 Mt. (Fr. 4.30). Dieselben Vorteile befigt auch das Nähr-
 Corsett. Die Brustteile bequem durch die daran befindlichen patentierten Druckknöpfe
 zu öffnen p. St. 4 Mt. (Fr. 5.—). Sämtliche Artikel sind erstaunlich billig, da Sie
 aus der ersten Hand kaufen. Versand gegen Nachnahme, bei Abnahme von 6 Stück
 berechne kein Porto. Schnelle und reelle Bedienung. In Bestellungen wird um
 genaue und deutliche Adresse gebeten. (3)

Hebamme Lieber, Colmnik bei Klingenberg,
 Bez. Dresden i. S.



Dieses Präparat enthält das bekannte
 heilkräftige **Diachylon-Pflaster** fein verteilt in
 Puder unter Beimischung von Borsäure. Un-
 übertroffen als Einstreumittel für kleine Kinder,
 gegen Wundlaufen der Füsse, übelriechenden
 Sch weiss, Entzündung und Rötung der Haut etc.

Herr **Dr. Vömel**, Chefarzt an der hie-
 sigen Entbindungs-Anstalt, schreibt über die
 Wirkung des Puders u. a.:

„Beim Wundsein kleiner Kinder ist er
 mir ganz unentbehrlich geworden in meiner ganzen Klientel,
 sowie auch in der städtischen Entbindungs-Anstalt ist derselbe
 eingeführt.“ (1)

Fabrik pharmaceut Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a./M.

Zu beziehen durch die Apotheken.

Milchmädchen



Fabrikmarke

Chamer Milch

gezuckert und ungezuckert.

Vollkommenste Sterilisation.

Aerztlich empfohlene Kindernahrung.

Zuverlässiger Schutz gegen Kinder-Diarrhöe.

Beste und billigster Ersatz für frische Milch
 auch zu Küchenzwecken. (20)

In Apotheken, Droguerien, Delicatessen- und Spezereihandlungen.

Bern, 18. Oktober 1898.

Das Nestlé'sche Kindermehl hat mir unter den Bedingungen, unter welchen ich die Verabreichung von Kindermehl für erlaubt und angezeigt erachte, gute Dienste geleistet. Ich verwende das Mehl sowohl im Spital wie in der Privatpraxis oft und viel. Die Fabrikation ist eine sorgfältige, was sich aus der steten Gleichmässigkeit des Präparates und aus dessen Haltbarkeit ergibt.
 Prof. Dr. M. Stoss,
 Direktor des „Jenner“-Kinderspitals in Bern.

Bern, 24. Juni 1899.

Seit beinahe 30 Jahren verordne ich Nestlé's Kindermehl teils als ausschliessliche Nahrung der Säuglinge, teils zusammen mit Milch, — oft sogar vom Tage der Geburt an. Dasselbe wird von allen Kindern vertragen und kann stets die Mutter- oder Ammenmilch ersetzen. In Fällen, wo in Folge einer Verdauungsstörung Milch nicht mehr vertragen wurde, war Nestlé's Präparat die einzige Nahrung, welche keine Leibscherzen verursachte. Ein sehr delikates Kind, dem die Muttermilch fehlt, kann sogar unter Ausschluss der Kuhmilch vom ersten Tage an damit aufgezogen werden. Bei plötzlicher Entwöhnung selbst schwächerer und noch sehr junger Kinder ersetzte das Nestlé-Mehl die Muttermilch, ohne dass dieser Uebergang zu Verdauungsstörungen führte. Kinder, die Milch gut vertragen, werden immer zu ihrem grossen Vorteil ein- bis zweimal am Tage etwas Nestlé-Suppe nehmen, — abwechselnd mit Kuhmilch oder Muttermilch, namentlich wenn letztere zu versiegen beginnt.
 Dr. Dutoit, Kinderarzt.

Interlaken, 16. August 1900.

Da ich seit 9 Jahren das Nestlé-Kindermehl in meiner Praxis verwende, so bin ich gerne bereit, Ihnen hiemit zu bezeugen, dass ich mit den damit erzielten Erfolgen sehr zufrieden bin und es allen jungen Müttern bestens empfehlen kann. Es bildet Ihr Kindermehl ein vorzügliches Ernährungsmittel für Kinder der verschiedensten Konstitution und hat noch den grossen Vorteil, dass es fast ohne Ausnahme gern genommen wird.
 (7)

Dr. Seiler.



NESTLÉ'S

Kindermehl.

Altbewährte Kindernahrung.
 Grösster Verkauf der Welt.

Hors Concours Paris 1900.
 26 Ehren-Diplome.
 31 Gold-Medailen.

Seit mehr als 35 Jahren von
ärztlichen Autoritäten
 der ganzen Welt empfohlen.



Muster werden auf Verlangen
 gratis und franko durch die
Société anonyme Henri Nestlé, Vevey
 versandt.



Sanitäts- u. Bandagen-Geschäft

E. Lamprecht, Nachf. v. H. Corvodi

Zürich I. (42) (Gegründet 1852) 2 Rindlermarkt 2. Telefon.

empfeht in großer Auswahl:

Alle Artikel zur Krankenpflege,
 medicin. Verbandstoffe, Leibbinden aller Systeme, auch nach Maß.
Komplete Hebammen-Taschen.
 Gendbänder mit und ohne Feder, eigenes Fabrikat.
 Nachgemäße Bedienung. Billigste Preise.

Verlangen Sie überall

Kinder-Saugflasche „Liebling“

Patent Nr. 22,679. — D. R. G. M. Nr. 161,819. (26)

Wichtig für jede Hausmutter!
 Lohrender Artikel für Hebammen!

Hauptvorteile:
 Kein Zerspringen und Losreißen der Sauger mehr.
 (Daher grösste Dauerhaftigkeit derselben.)



Hauptvorteile:
 Kein Ausfliessen der Milch mehr. Einfachste und reinlichste Behandlung.

Entspricht allen Anforderungen jeder intelligenten u. sparsamen Hausmutter
 Ueber 50,000 im Gebrauch.
 Engros-Verkauf: J. M. BADER, Dufourstr. 93. Zürich V.



Das Ideal der Säuglingsnahrung ist die Muttermilch; wo diese fehlt, empfiehlt sich die sterilisierte Berner Alpen-Milch als bewährteste, zuverlässigste

Kindermilch.

Diese keimfreie Naturmilch verhütet Verdauungsstörungen. Sie sichert dem Kinde eine kräftige Konstitution und verleiht ihm blühendes Aussehen.
 Depots: In Apotheken. (22)



Lactogen

Erstklassiges Kindermehl

mit höchsten Auszeichnungen

Fabrik:

J. Lehmann & Cie., Bern (Schweiz)

Lactogen

enthält reine Schweizer Alpenmilch und wird von bedeutenden Chemikern als von tadelloser Reinheit und Güte anerkannt.

Lactogen

verbindet mit seinem grossen Nährgehalt besonders Knochen und blutbildende Eigenschaften.

Lactogen

wird vom empfindlichsten Kindermagen vertragen, ist leicht verdaulich und von vorzüglichem Geschmack. (38)

Lactogen

ist infolge seiner Trockenheit u. rationellen Verpackung haltbarer als weitaus die meisten ähnlichen Präparate und gewinnt diesen gegenüber 1/3 an Volumen.

Erhältlich in allen ersten Apotheken und Droguerien.

Statuten

des

Schweizerischen Hebammenvereins.

(Vorschlag des Zentralvorstandes.)

E. Unterstützungskasse.

§ 19. Der Schweizerische Hebammenverein unterhält zum Zwecke der Unterstützung notleidender Mitglieder eine Unterstützungskasse, deren Verwaltung der Zentralvorstand befragt. Die Anlage des Unterstützungsfondes und die Rechnungsführung kann der Zentralvorstand der Zentralkassierin oder der Beisitzerin übertragen.

§ 20. Unterstützungsgesuche müssen vom Vorstand der Lokalsektion, welcher die Gesuchstellerin angehört, oder vom Gemeindevorsteher, Geistlichen oder Arzt deren Wohngemeinde begutachtet sein; die Erledigung der Gesuche ist Sache des Zentralvorstandes.

§ 21. Die Unterstützung per Jahr für ein und dasselbe Mitglied darf 50 Fr. nicht übersteigen. Die Anspruchsberechtigung für Unterstützungsgenuß beginnt nach mindestens dreimonatlicher Mitgliedschaft.

F. Vereins-Zeitschrift.

§ 22. Im Namen des Schweizerischen Hebammenvereins und als Eigentum desselben gibt der Zentralvorstand die Zeitschrift „Die Schweizer Hebamme“ heraus. Dieselbe dient dem Schweizer Hebammenverein, sowie seinen Sektionen und Instituten als obligatorisches Publikationsmittel für die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten, Beschlüssen u. s. w. Ebenso sind die Adressen aller neu eintretenden Vereinsmitglieder im Vereinsorgan zu publizieren.

§ 23. Die „Schweizer Hebamme“ erscheint monatlich einmal und deren Abonnement ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch.

§ 24. Die wissenschaftliche Redaktion führt ein Arzt. Die Wahl des Redaktors erfolgt nach Vorschlägen des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Aufgabe der wissenschaftlichen Redaktion ist die fachliche Belehrung und Aufklärung der Leserschaft durch Behandlung von Erfahrungen aus der Praxis.

§ 25. Die Leitung des Zeitungsunternehmens ist Aufgabe einer aus drei Mitgliedern bestehenden Zeitungskommission, deren Bestellung die Delegiertenversammlung einer Vereinssektion überträgt. Die Wahlsektion hat allfällig entstehende Vakanz neu zu besetzen und die Resultate ihrer Wahlen dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Zeitungskommission, die sich selbst konstituiert, besorgt die Redaktion des allgemeinen Textteils und entscheidet über die Aufnahme der für diesen bestimmten Einwendungen. Polemische Einwendungen dürfen nur mit besonderer Einwilligung des Zentralvorstandes aufgenommen werden, der auch letztinstanzlich über die Aufnahme der von der Zeitungskommission zurückgewiesenen Einwendungen entscheidet. Persönliche Polemik ist überhaupt unzulässig.

Für den geschäftlichen Teil des Zeitungsunternehmens gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Zentralvorstandes eine für die Geschäftsführung erforderliche Kraft und setzt deren Verdienst fest. Die Geschäftsführung geschieht unter direkter Leitung der Zeitungskommission.

§ 26. Die Verträge über Redaktion, Geschäftsführung und Herstellung der Zeitschrift vereinbart und unterzeichnet der Zentralvorstand.

§ 27. Ueber die Verwendung allfälliger Reinerträge, sowie über Format- und Ausstattungsänderungen, und Bemessung der Abonnements- und Inserentionsgebühren, entscheidet auf Antrag des Zentralvorstandes die Delegiertenversammlung.

Der Inseratenteil kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung an eine Annoncenfirma verpachtet werden.

§ 28. Ueber Rekurse in Sachen des Zeitungsunternehmens entscheidet letztinstanzlich die Generalversammlung.

IV. Oekonomie.

§ 29. Das Geschäftsjahr des Schweizerischen Hebammenvereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 30. Die Vereinskasse wird gespeist mit einem Mitgliederbeitrag von 2 Fr. per Jahr, einem Eintrittsgeld der Einzelmitglieder von 1 Fr., allfälligen freiwilligen Beiträgen und Legaten.

In der zweiten Hälfte eines Vereinsjahres eintretende Mitglieder bezahlen für dieselbe nur einen halben Jahresbeitrag.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt nach bezüglicher Ankündigung der Zentralkassierin im Vereinsorgan in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Die Beiträge der Sektionsmitglieder sind durch die Sektionsvorstände unter Beifügung eines genauen Mitgliederverzeichnis der Zentralkassierin frankiert zuzustellen. Drei Monate nach dem ersten Erscheinen der Bezugsankündigung nicht eingegangene Mitgliederbeiträge erhebt die Zentralkassierin durch Postnachnahme.

§ 31. Die Zentralkasse bestreitet die Vereinskosten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 32. Die Vereinsgelder sind bei einem soliden staatlichen Bankinstitut zinstragend anzulegen, mit Ausnahme eines den laufenden Bedürfnissen dienenden beschränkten Betrages.

Die Rechnungen des Vereins und seiner Unternehmungen sind nach ihren Hauptposten jeweils vor der Generalversammlung im Vereinsorgan zu publizieren.

V. Allgemeines.

§ 33. Personen, welche sich um den Schweizer Hebammenverein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in der Generalversammlung stimmberechtigt.

§ 34. Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Hebammenvereins; die Sektionsvorstände haben dem Zentralvorstand zur Vereinigung der Stammkontrollen ein genaues Mitgliederverzeichnis zuzustellen und von jeder Aenderung Kenntnis zu geben.

§ 35. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 36. Anträge der Sektionen, welche durch die Generalversammlung oder Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Zentralvorstand innert 15 Tagen nach der erstmaligen Einladungspublication des Zentralvorstandes im Vereinsorgan zu übermitteln.

§ 37. Schriftstücke des Vereins unterzeichnen die Präsidentin oder Vizepräsidentin gemeinschaftlich mit der Aktuarin; in finanziellen Angelegenheiten kann an Stelle der letzteren die Kassierin mitunterzeichnen.

§ 38. Die allfällige Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertel aller Mitglieder in Urabstimmung beschloffen werden, ebenso über die Verwendung des dann zumal vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 39. Vorstehende Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Allerlei Interessantes.

Aus der Schweiz.

— In einem Aufsatz über kräftigende Ernährung geschwächter Kinder schreibt Sanitätsrat Dr. L. Fürst, Kinderarzt in Berlin, unter anderem folgendes:

Vom 1.—4. Monat darf nur Milch gegeben werden. Ein ganz unbedenkliches Präparat ist die kondensierte Milch von Nestlé, weil sie aus bakterienfreier Milch von notorisch perlsüchtiger Schweizer Alpenmilch hergestellt wird.

Vom 5.—12. Monat, in welche Zeit das Zahnen, das Stehen- und Gehenlernen fällt, muß das Kind, das überernährt werden soll, eine ihm angenehme, sein Hungergefühl stillende, fettreiche beginnende Breiart erhalten. Verfügt man über zweifellos gute Vollmilch oder Fettmilch, die garantiert frei von noch entwicklungsfähigen Tuberkelbazillen ist, so mag man Gries- oder Zwiebackbrei mit solcher, unter Zuckerzutat, herstellen. Bequemere und durch die Keimfreiheit sicherer ist die Herstellung des Milch-Zwiebackbreies aus dem Nestlé-Mehl, welches ja kein Mehl, sondern ein mit kondensierter Schweizer-Milch vermishtes, genügend verflüssigtes und ohne weiteres gebrauchsfertiges Zwiebackmehl ist und vermöge seines Gehaltes an Kohlehydraten, Phosphaten etc. sehr bald, ohne zu Verdauungsstörungen oder Drüsenerschwellungen zu führen, Fettanlag und Gewebeszunahme bewirkt. Da es, seines angenehmen Geschmacks und Aromas wegen von den Kindern gern genommen, nie zurückgewiesen wird, so eignet es sich ganz außerordentlich zur Mastkur für herabgekommene, mager, schlaff und kraftlos gewordene kleine Patienten, speziell in der Konvaleszenz.

Das Günstige dieses Diätetikums ist, daß es eines Zulages von frischer Milch nicht unbedingt bedarf, sondern ebenso gut mit heißem Wasser bereitet werden kann, während es natürlich, falls abgekochte und unbedingt bakterienfreie Fettmilch zur Verfügung steht, auch mit dieser zu einem Brei verwendet werden kann. Ein weiterer Vorzug ist die stete Gleichmäßigkeit des von mir nun schon seit 30 Jahren, auf Grund vielfacher eigener Erfahrung gern verwendeten Nestlé-Mehls; denn wir wissen, daß diese die Hauptbedingung des Erfolges ist, weil sie interkurrente Krankheiten des Magens und Darms verhindert.

— Der Regierungsrat von Zürich empfiehlt dem Kantonsrat, das Initiativbegehren um Aufhebung des „Sittlichkeitsgesetzes“ in ablehnendem Sinne zu begutachten.

— In Emmenda (Glarus) ist ein impatentierter Arzt eines Verbrechens gegen das keimende Leben angeklagt und in Untersuchungshaft gesetzt worden.

— Ein zum drittenmal verheirateter Bürger von Näfels (Glarus) hat jüngst beim Zivilstandsamt sein 28. Kind angemeldet.

— Im Basler Frauenhospital gebar eine Arbeiterfrau Drillinge, drei gesunde Mädchen. Es ist dies die erste Drillingengeburt in diesem seit 35 Jahren bestehenden Institut.

— Der Regierungsrat von St. Gallen hat dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement seine Bereitwilligkeit zum Beitritt für die projektirte internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung des Mädchenhandels ausgesprochen.

Aus dem Ausland.

— In Deutschland scheint man sich behördlicherseits immer mehr für die Verhältnisse im Hebammenwesen zu interessieren. So ist jüngst im preussischen Abgeordnetenhaus betont worden, ein großer Teil der Todesfälle von Frauen im Wochenbett sei auf das Konto der Hebammen zu schreiben, die es an den nötigen Vorsichtsmaßnahmen hätten fehlen lassen. Es sei eine Reform des Hebammenwesens zu fordern in dreifacher Richtung: hinsichtlich der Auswahl des Materials, der Ausbildung und der sozialen Verhältnisse der Hebammen. Der Beruf sei heute wenig verlockend, die Hebammen unterständen nicht einmal der Alters- und Invalidenversicherung und müßten oft mit den Gemeinden um ihr Gehalt feilschen. Die Hebammen müßten ein Minimalgehalt garantiert erhalten und gegen Unfälle und Invalidität versichert werden. Für die Hebammen sei der Befähigungsnachweis einzuführen und Zentral-Ausbildungsinstitute seien zu schaffen. Der Kultusminister erklärte, die Regierung sei von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung des Hebammenwesens überzeugt und hoffe, bald bezügliche Reformvorschläge einbringen zu können.

Auch der Kreisausschuß von Elbing erachtet ein Eingreifen im Hebammenwesen als dringend geboten und verlangt zu diesem Zwecke vom Kreisrat einen Kredit von 3000 Mark. Zu seiner Vorlage sagt er: Der Zustand des Hebammenwesens, für das sich geeigneter Nachwuchs in dem erforderlichen Umfange nicht findet, erfordert dringend eine Hebung, die ohne das Eingreifen des Kreises nicht zustande zu bringen ist. Es wird beabsichtigt, den 21 Bezirkshebammen des Kreises 1. eine bestimmte von fünf zu fünf Jahren bis zu einem gewissen Höchstbetrage steigende Entschädigung, 2. im Falle besonderer Verdürftigkeit einmalige Beihilfen, 3. im Falle der Dienstunfähigkeit eine fortlaufende jährliche Unterstützung, 4. bei Reisen zu den Nachprüfungen und Wiederholungskurien besondere Entschädigungen und 5. Erstattung der zur Instandhaltung der Instrumente und Beschaffung der Desinfektionsmittel erforderlichen Kosten zu gewähren.

— Der Vorstand der Vereinigung Deutscher Hebammen hat die Gründung einer neuen monatlich einmal erscheinenden Zeitschrift unter dem Titel „Die Mutter“ beschlossen, deren erste Nummer im April erschienen ist. Als Herausgeberin zeichnet Frau Olga Gebauer in Berlin. In bescheidenem Gewande präsentiert sich die Novität als eine durchaus gediegene Zeitschrift für Verbreitung anerkannter Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtslehren; als besonders beachtenswerte Abhandlungen sind aus dem Aprilheft zu nennen „Der Beruf der Mutter“ und „Die Bedeutung der Gemütsruhe in der Erziehung“. Der Neinertrag dieses neuen Unternehmens ist für die Alterszuschüsse für deutsche Hebammen bestimmt, welche am 1. April ihre Unterstützungstätigkeit begonnen hat und den Mitgliedern vom 65. Altersjahre an Jahresrenten von 100, 200

und 300 Mark ausrichtet. Das Unternehmen erweist sich also als ein gemeinnütziges, das um so leichter unterstützt werden kann, als das Jahresabonnement nur 3 Mark beträgt.

— Die Delegierte des Hebammenvereins Charlottenburg wußte am letztjährigen Delegiertentag der deutschen Hebammenvereinigung von schöner und nachahmenswerter Kollegialität zu erzählen. Laut den Statuten sind die Vereinshebammen verpflichtet, bei Krankheitsfällen einander gegenseitig zu vertreten und die Hälfte des Honorars an die erkrankte Kollegin abzuliefern. Als dann eine Kollegin an Gebärmutterkrebs erkrankte, haben deren Vertreterin und alle Hebammen, welche Damen behandelt haben, die sich der seither erkrankten Kollegin vormem angemeldet hatten, dieser die vollen Honorare überwiesen.

— Der Lothringische Hebammenverband besteht gegenwärtig aus 5 Vereinen mit 141 Mitgliedern, der Verband des Unter-Elsaß aus 10 Vereinen mit 302 Mitgliedern. Ersterer hat ein Vermögen von 2241 Mark, letzterer ein solches von 9088 Mark.

Hebammen,

bevorzugt bei Eueren Bezügen diejenigen Firmen, welche in der

„Schweizer Hebamme“

inserieren.

Unsere Leserschaft bitten wir, bei Warenbezügen bei unseren Inserenten die „Schweizer Hebamme“ zu nennen.

!! Für Hebammen !!

Charpiewatte

chemisch reine.

Brustbinden

Gazebinden.

Holzwoilkissen

für Geburtszwecke.

Bettunterlagestoffe

für Kinder u. Erwachsene.

Irrigatoren

von Blech, Email od. Glas.

Bettschüsseln

in Email od. Porzellan, sehr praktisches Modell.

Maximal-Fieber-Thermometer geprüfte.

Badethermometer

Kinderschwämme

Kinderpuder

extra feines.

Leibbinden

für jeden speziellen Fall.

Aechte Soxleth-Apparate

Gummi-Strümpfe

mit und ohne Nath. (4)

Das Sanitätsgeschäft

der intern. Verbandstoff-Fabrik

74 Bahnhofstrasse 74
Zürich.



Goldene Medaille: Nizza 1884, Chicago 1893, London 1896, Grenoble 1902. Ehrendiplom: Frankfurt 1880, Paris 1889 etc. etc.

Birnenstorfer Bitterwasser-Quelle

(Kt. Aargau).

Von zahlreichen medicinischen Autoritäten des In- und Auslandes empfohlenes und verordnetes natürliches Bitterwasser, ohne den andern Bitterwassern eigenen unangenehmen Nachgeschmack. Mit ausserordentlichem Erfolge angewandt bei habitueller Verstopfung mit Hypochondrie, Leberkrankheiten, Gelbsucht, Fettherz, Hämorrhoidal- und Blasenleiden, Krankheiten der weibl. Unterleibsorgane etc.

== **Wöchnerinnen besonders empfohlen.** ==

Als einfaches Abführmittel wirkt es in kleiner Dosis.

Erhältlich in allen **Mineralwasserhandlungen** u. gröss. **Apotheken.** Der Quelleninhaber: (27)

Max Zehnder in Birnenstorf (Aargau).



Alb. Stahel

Genfer-Uhrenhandlung
Zürich I.

(Vorhalle im Hauptbahnhof).

Grosse Auswahl

Uhren, Regulateurs, Wecker, Ketten.

Lange **Damenkettchen** (reich assortiert).

Lieferant der

Damenuhren mit Sekundenzeiger für verschied. grosse Krankenhäuser. Gute Qual. 20—24 Fr. Prima Sorte 26—36 Fr. Ohne Sekundenzeiger von 12 Fr. an. (13)

◆ **Brillen, Zwicker, Feldstecher.** ◆

Eine **gewissenhafte und erfahrene** Frau würde ein **kleines Kind** in Pflege nehmen. Auskunft erteilt

Elise Aebersold, Hebamme, in Schüpfen, St. Bern. (30)



Apoth. **Kanoldt's**
Tamarinden
(mit Schokolade umhüllte, erfrischende, abführende Fruchtpastillen) sind das angenehmste und wohlgeschmeckendste **Abführmittel** für **Kinder u. Erwachsene.**
Schacht. (6 St.) 80 Pf., einzeln 15 Pf. in fast allen **Apotheken.** Allein echt, wenn von Apoth. C. Kanoldt Nachf. in Gotha.

Depot: (6)

Apothek zur Post, Kreuzplatz, Zürich V.

Druckarbeiten

jeder Art

liefern

Buchdruckerei J. Weij,
Affoltern a. A.



Kinderwagen

Sportwagen,

Sitzwagen,

Wagendecken,

Wäschetrockner,

Laufstühle,

Klappstühle,

Kinderstühle,

Kindermöbel,

liefert zu den billigsten Preisen mit aller Garantie (17)

Wilh. Krauss,

Zürcher Kinderwagenfabrik,

Stampfenbachstrasse 2 und 48,

Zürich

Katalog gratis und franko.

Für ihre Vermittlung erhalten **Hebammen** beim Kaufabschluss 10% Rabatt.